



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-382-030929**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

#### Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung bzw. Novellierung des Gesetzes über die Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für Unternehmen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Verweis auf den Fall der Endor AG vorgetragen, das Gesetz über die Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für Unternehmen (StaRUG) werde von Gläubigern und Unternehmen unter Verstoß der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes missbräuchlich eingesetzt, um Aktionäre, da keine Abfindung erhielten, zu enteignen. Im konkreten Fall belaufe sich der Schaden auf mindestens über 15 Mio. Euro. Bei großen Unternehmen könne der volkswirtschaftliche Schaden im Krisenfall noch weit erheblichere Dimension einnehmen. Vor diesem Hintergrund solle sich der Deutsche Bundestag mit dem Fall der Endor AG befassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 16 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Zunächst ist festzustellen, dass Gesellschafter durch eine Sanierung nach dem StaRUG – wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird – kompensationslos aus der Gesellschaft gedrängt werden können. Dies kann jedoch nur unter ganz besonders strengen Voraussetzungen erfolgen.

Hierzu bedarf es zunächst der Annahme eines Sanierungsplanes, der auch gegenüber jenen Planbetroffenen wirksam ist, die nicht zugestimmt haben (§ 17 Absatz 1 Satz 1 StaRUG). Vorausgehend werden Gläubiger und Anteilseigner in Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe muss mit mindestens drei Vierteln ihrer Stimmrechte zugestimmt haben (§ 25 Absatz 1 StaRUG). Die Zustimmung gilt trotz fehlender Mehrheit dann als erteilt, wenn die Mitglieder der Gruppe durch den Plan unter anderem nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan (§ 26 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG).

Wenn bereits am Plan beteiligte Gläubiger auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten (müssen), können die bisherigen Gesellschafter nichts mehr beanspruchen. Anzumerken ist jedoch, dass als Alternative ein Insolvenzverfahren zu erwarten ist, das zu einer Liquidation des Rechtsträgers führt, bei dem am Ende kein Vermögen für eine Schlussverteilung an die Gesellschafter übrigbleiben wird.

Was den rechtlichen Schutz der Planbetroffenen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese das Recht zur sofortigen Beschwerde gegen den Sanierungs- und Restrukturierungsplan haben, mit der sie geltend machen können, schlechter gestellt zu werden, als sie ohne einen solchen Plan stünden (§ 66 StaRUG).

In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „[Der Gesetzesentwurf] knüpft die Möglichkeit eines Eingriffs an das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die ihrerseits den Weg in ein Insolvenzverfahren ebnet (§ 18 InsO), in welchem vergleichbare Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber möglich sind (§ 225a InsO). Zudem kann jeder betroffene Anteilsinhaber die Planbestätigung mit dem Einwand verhindern, dass er durch den Plan schlechter gestellt werde (§ 71 Absatz 1). Ist im konkreten Fall der Beteiligung den Anteilsinhabern ein wirtschaftlicher Wert beizumessen, kann dieser folglich gegen einen Plan geltend gemacht werden, der darauf angelegt ist, den Anteilsinhabern diesen Wert zu entziehen. [...]“ (Bundestagsdrucksache 19/24181, Seite 113).



Was den konkreten Fall der Endor AG anbelangt, hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Justiz diesen Fall sowie weitere vergleichbare Fälle zum Anlass nehme, im Zuge der ohnehin stattfindenden Überprüfung des StaRUG der Frage nachzugehen, ob und gegebenenfalls welche Klarstellungen sich empfehlen, um sicherzustellen, dass gesellschaftsrechtliche Grundsätze wie der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung nicht über das Maß hinaus eingeschränkt werden, das erforderlich ist, um die Zwecke des Restrukturierungsverfahrens zu erreichen.

Ungeachtet dessen hebt der Ausschuss hervor, dass das StaRUG der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit eröffnet, den Ausgleich zwischen aktien- und restrukturierungsrechtlichen Gesichtspunkten unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls herzustellen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Evaluierung des StaRUG unter Berücksichtigung des Falls der Endor AG und stellt fest, dass hiermit das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen aufgegriffen wird.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einzbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.